

Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Gemeinde Wülfrath ist in folgende 16 Wahlbezirke, von denen zwei Wahlbezirke jeweils zwei Stimmbezirke haben:

Wahlbezirks-Nr.	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
9010 Sparkasse Am Diek	Am Diek 3, 42489 Wülfrath
9020 Rathaus	Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath
9031 Stimmbezirk Schule am Berg *	Bergstr. 20, 42489 Wülfrath
9032 Stimmbezirk Flandersbach (1) *	Flandersbach 15, 42489 Wülfrath
9040 Kindergarten Ellenbeek (1)	Ellenbeek 8, 42489 Wülfrath
9050 Kindergarten Ellenbeek (2)	Ellenbeek 8, 42489 Wülfrath
9060 Grundschule Ellenbeek	Tiegenhöfer Str. 16, 42489 Wülfrath
9070 E.D.B Bildungsgesellschaft ehemalige Hauptschule (1)	Schulstr. 7, 42489 Wülfrath
9080 E.D.B. Bildungsgesellschaft ehemalige Hauptschule (2)	Schulstr. 7, 42489 Wülfrath
9090 Kindertagesstätte Arche Noah	Flandersbacher Str. 17, 42489 Wülfrath
9100 Sporthalle Fliethe	Fortunastr. 30, 42489 Wülfrath
9110 Gymnasium (1)	Kastanienallee 63, 42489 Wülfrath
9120 Gymnasium (2)	Kastanienallee 63, 42489 Wülfrath
9130 Kindergarten e.V	Kastanienallee 15, 42489 Wülfrath
9141 Stimmbezirk Ev. Kindergarten ** Rohdenhaus	Kapellenweg 8 14, 42489 Wülfrath
9142 Stimmbezirk Flandersbach (2) **	Flandersbach 15, 42489 Wülfrath
9150 Tischlerei Kicinski	Schlupkothen 49 b, 42489 Wülfrath
9160 Sparkasse Düssel	Dorfstr. 21, 42489 Wülfrath

* ergeben einen Wahlbezirk

** ergeben einen Wahlbezirk

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

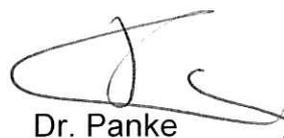
Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die 4 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Wülfrath zusammen.

Wülfrath, 29. April 2019

Die Bürgermeisterin



Dr. Panke